# BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

**vom 22. Dezember 1986**

**über die Regelung der Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz, die unter die Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern fallen, nach Spanien und Portugal**

(86/660/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Am 1. Januar 1986 sind das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik dieser Gemeinschaft beigetreten.

Die Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dieser Gemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits sowie die Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der genannten Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Island andererseits müssen von jeder Vertragspartei nach ihren eigenen Verfahren genehmigt werden.

Die Verfahren für die Ratifizierung der genannten Protokolle sind noch nicht abgeschlossen. Es ist erforderlich, die Verpflichtungen, die sich für das Jahr 1987 aus diesen Protokollen hinsichtlich der Einfuhrzölle ergeben, autonom gleichlaufend anzuwenden. Diese Verpflichtungen betreffen Island nicht;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

(1) Für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz (nachstehend EFTA-Länder genannt) werden ab 1. Januar 1987 die Zölle auf die Einfuhr nach Spanien — einschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — auf 77,5 v. H. der Ausgangszollsätze und die Zölle auf die Einfuhr nach Portugal auf 80 v. H. der Ausgangszollsätze gesenkt.

(2) Die Ausgangszollsätze sind die Zollsätze, die am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandt werden; hierunter fallen nicht nach Portugal eingeführte Bleche aus Stahl, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung, der Tarifstelle ex 73.13 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Ausgangszollsatz 20 v. H. beträgt.

(3) Falls jedoch nach dem 1. Januar 1985 und vor dem 1. Januar 1986 eine Zollsenkung vorgenommen wurde, gilt der herabgesetzte Zollsatz als Ausgangszollsatz.

(4) Setzen das Königreich Spanien oder die Portugiesische Republik im Laufe des Jahres 1987 die Zollsätze für aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführte Waren vollständig oder teilweise aus, so nehmen sie die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für Waren mit Ursprung in den EFTA-Ländern um denselben Prozentsatz vor.

*Artikel 2*

(1) Eröffnet das Königreich Spanien gegenüber Drittländern die Zollkontingente, die am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandt wurden, so erfahren während der Geltungsdauer dieser Kontingente die Waren mit Ursprung in den EFTA-Ländern die gleiche Behandlung wie die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführten Waren.

(2) Eröffnet das Königreich Spanien die in Absatz 1 bezeichneten Kontingente nicht, so wendet es auf die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den EFTA-Ländern die im Falle der Eröffnung dieser Kontingente geltenden Zollsätze an. Die zu diesen Zollsätzen zulässigen Mengen oder Werte sind auf die Beträge der tatsächlichen Einfuhren aus diesen Ländern im Rahmen derselben, am 1. Januar 1985 eröffneten Kontingente begrenzt.

*Artikel 3*

Die von der Portugiesischen Republik erhobene Wertabgabe von 0,4 v. H. auf zeitweilig eingeführte Waren, wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container) und im aktiven Veredelungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden (drawback) wird am 1. Januar 1987 auf 0,2 v. H. gesenkt.

*Artikel 4*

Die infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik erforderlichen Änderungen der

Ursprungsregeln, die von den in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern vorgesehenen Gemischten Ausschüssen vorgenommen werden, finden auf die in diesem Beschluß genannten Waren Anwendung.

*Artikel 5*

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten der Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dieser Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Ländern andererseits, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Der Präsident*
G. SHAW